

# SATZUNG

1. **Stadt Sport Verein  
Saalfeld 92 e. V.**



## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Name „1. Stadt Sport Verein Saalfeld 92“.  
Er hat seinen Sitz in Saalfeld.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saalfeld am 19.04.1993 unter VR 234 registriert.  
Danach lautet der Name des Vereins „1. Stadt Sport verein Saalfeld 92 e.V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.  
1
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Er wird insbesondere verwirklicht durch
  - Abhalten von Turn-, Sport- und Spielübungen
  - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den angebotenen Sportarten und -disziplinen und des Gesundheitssports
  - Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Grundsätze**

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.  
Der Verein unterstützt die Erklärung zum Kinderschutz mit Ehrenkodex.  
Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.  
Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.  
Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.  
Der Anspruch auf Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seiner Entstehung beim Vorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 4 Abteilungen**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gebildet werden.
2. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
3. Die Abteilungen wählen auf Ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
4. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Hauptversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

2. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Angabe der Abteilung zu erklären und wird am Ende des darauffolgenden Quartals (Datumseingang) wirksam.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
- bei groben unsportlichen Verhaltens oder
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.  
Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 8 Die Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Hauptversammlung bestimmt. Die Hauptversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorstand
  - dem 2. Vorstand
  - dem Schatzmeister
  - dem Jugendwart
  - dem Sport- und Gerätewart
  - dem Medienwart
  - dem Frauenwart
  - dem Schriftführer
  - sowie bis zu 9 Beisitzern
  
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand entscheidet über eine interne Aufgabenverteilung.  
Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Hauptversammlung zu berichten.
  
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der 1. Vorstand
  - der 2. Vorstand
  - der Schatzmeister.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
  
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend, die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen gewählt und in den Vorstand berufen.  
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
  
5. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
  
6. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

## **§ 10 Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes, Berufung des Jugendleiters und der Abteilungsleiter
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Einberufung von Hauptversammlungen**

Die Einberufung von Hauptversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an die Mitglieder. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich mitgeteilt werden.

Anträge müssen mindestens 7 Tagen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

## **§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Hauptversammlungen**

1. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.  
Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit  $\frac{1}{3}$  abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.  
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 16 Vereinsjugend**

Durch Beschluss der Hauptversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.



## **§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren bis zu drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

## **§ 19 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 20 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Hauptversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom 1. Vorstand bzw. Versammlungsleiter und dem vom 1. Vorstand bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführers zu unterschreiben.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Saalfeld / Saale, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützig Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Hauptversammlung des Vereins am 27.04.2012 beschlossen worden und tritt in Kraft.

- |               |                     |
|---------------|---------------------|
| 1. Vorstand   | Lutz Grau           |
| 2. Vorstand   | Michael Patzer      |
| Schatzmeister | Hans Joachim Krüger |